

Erläuterungen

Im Einzelnen ist zu dem Entwurf zu bemerken, dass sich gemäß § 17a Abs.3 des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes, LGBl. 1005-20, die Beitragsleistungen der Gemeinden alljährlich in jenem prozentuellen Verhältnis erhöhen, in dem sich die der Gesamtheit der Gemeinden Niederösterreichs laut Bundesvoranschlag des zweit vorangegangenen Jahres zugestandenen gemeinschaftlichen Bundesabgaben zu denen des Jahre 1984 verhalten.

Die gemeinschaftlichen Bundesabgaben 1984 haben sich um 301,410% auf die des Jahres 2017 erhöht. Entsprechend dieser prozentuellen Erhöhung sollen die Beitragsleistungen gemäß § 17a Abs.2 des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes angehoben werden.

Eine zahlenmäßige Gegenüberstellung mit den Beträgen des Jahres 2018 liegt bei.